

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>	Production <input type="checkbox"/>			
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>			
Breeding <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>			
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN 0407 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten SPF-Eier (I) gemäß der Richtlinie 2009/158/EG folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1. Sie stammen aus Hühnerbeständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a)	Sie sind frei von bestimmten Erregern im Sinne des Europäischen Arzneibuchs(2), und alle für diesen Sonderstatus erforderlichen Tests und klinischen Untersuchungen, einschließlich der in den letzten 30 Tagen vor der Versendung durchgeführten Tests auf aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit, sind zufriedenstellend ausgefallen;	
	b)	sie wurden gemäß dem Europäischen Arzneibuch(2) mindestens einmal wöchentlich klinisch untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;	
	c)	sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr nach Großbritannien in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG, und	
		– dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;	
		– der/die nicht aus tiergesundheitlichen Gründen gesperrt ist/sind;	
	d)	sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe c weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen;	
	II.1.2.	sie wurden wie in Feld I.28 dieser Bescheinigung („Kennzeichnungsnummer“) angegeben farblich gekennzeichnet;	
II.1.3.	sie wurden zwischen dem (Datum) und dem (Datum) gesammelt;		
II.1.4.	sie werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a)	Sie enthalten nur Eier aus ein und demselben Betrieb;	
	b)	sie sind deutlich mit folgenden Angaben versehen:	
		– Bezeichnung und ISO-Code des/der Ursprungslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments,	
		– Aufschrift „SPF-Eier, ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung bestimmt“;	
		– Anzahl der Eier,	
		– Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs,	
		– Bestimmungsland in Großbritannien;	
	c)	sie sind lecksicher und wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann.	
II.2.	Die Container und Fahrzeuge, in denen sich die Kisten gemäß Nummer II.1.4 befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		

II. Gesundheitsinformationen		
<p>Part II: Certification</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none">• Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder Bezeichnung des Herkunftskompartmentes nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments zu Geflügel- und Geflügelerzeugnissen („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(3)• Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs.• Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.• Feld I.28: Kennnummer: Eierkennzeichnung, einschließlich Kennnummer des Betriebs und ISO-Code des Ursprungslandes. <p>Teil II:</p> <p>(1) Bruteier im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aus Hühnerbeständen, die frei von spezifizierten Pathogenen im Sinne des Europäischen Arzneibuchs und ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung bestimmt sind.</p> <p>(2) http://www.edqm.eu (aktuelle Fassung).</p> <p>(3) Ein Dokument zu Geflügel- und Geflügelerzeugnissen („poultry and poultry products“) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden:</p> <p>EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk</p> <p>Diese Bescheinigung ist 15 Tage lang gültig.</p>	Certifying Officer	
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift